

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge über Anlagen der Technischen Gebäudeausrüstung der Versorgungstechnik Ossege GmbH

I. Geltungsbereich

1. Die Vertragsgrundlage für diesen Auftrag bilden
 - a) die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und
 - b) die VOB/B in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
 - c) Sie werden schon jetzt auch für gleichgelagerte zukünftige vertragliche Beziehungen zwischen den Parteien vereinbart.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als ihnen Versorgungstechnik Ossege GmbH (im folgenden VTO) ausdrücklich schriftlich oder in elektronischer Form zugestimmt hat.

Schweigen von VTO auf übersandte Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gilt nicht als Zustimmung.

2. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung von VTO oder – soweit eine solche nicht vorliegt – dessen Angebot maßgebend. Nimmt der Auftraggeber ein Angebot von VTO unter Änderung oder Erweiterung an, so richtet sich der Inhalt des Vertrages nach der Annahme von VTO.

3. a) Alle zum Angebot gehörenden, von VTO erstellten Unterlagen - wie z. B. Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Durchbruchangaben usw. - sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, nur annähernd maßgebend.
b) Alle Eigentums- und Urheberrechte an dem Angebot und sämtlichen Unterlagen bleiben bei VTO. Das Angebot und die Unterlagen dürfen ohne Genehmigung des Anbieters weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden. Für unbefugte Verwendung wird keine Haftung übernommen.

4. Das Angebot wird unter der Voraussetzung abgegeben, dass
 - a) beim Betrieb der Anlage keine ungewöhnlich physikalischen oder chemischen Beanspruchungen auftreten, denen Stoffe oder Bauteile nach dem Einbau ausgesetzt sind,
 - b) bei der Durchführung der Arbeiten keine Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung auftreten oder zu beseitigen sind, die nicht in der Leistungsbeschreibung nach Art und Umfang ausdrücklich angegeben sind,
 - c) die Arbeiten kontinuierlich, ohne nennenswerte Unterbrechungen, durchgeführt werden können.

II. Bauvorlagen und behördliche Genehmigungen

Der Auftraggeber beschafft auf seine Kosten rechtzeitig die für die Ausführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen. Ist VTO ihm dabei behilflich, so trägt der Auftraggeber auch die dadurch entstehenden Kosten.

III. Preise und Zahlungen

1. Die Preise des Angebots gelten nur bei Beauftragung des gesamten Angebotes.
2. Die Vertragspreise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Leistungen, die im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführt sind und keine Nebenleistungen im Sinne der VOB/C darstellen (z. B. Maurer-, Stemm-, Putz-, Zimmermanns-, Erd-, Elektro- und Malerarbeiten), sind weder geschuldet noch mit den Vertragspreisen abgegolten. Falls sie von VTO ausgeführt werden, sind sie gesondert zu vergüten.
4. Montagen, die aus vom Auftraggeber zu verantwortenden Gründen zusätzlich ausgeführt bzw. wiederholt werden, sind gesondert zu vergüten.
5. Wird die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu verantworten hat, unterbrochen, werden die dadurch entstandenen Mehrkosten dem Auftraggeber berechnet.
6. Der Auftrag wird auf Grund eines Aufmaßes zu den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vergütung vereinbart ist.
7. Abschlagszahlungen sind auf Antrag in möglichst kurzen Zeitabständen oder zu den vereinbarten Zeitpunkten zu gewähren, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen. Die Aufstellung muss eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen.

Wenn nicht anders vereinbart, sind Abschlagszahlungen binnen 21 Kalendertagen nach Zugang der Aufstellung fällig.

8. Wenn nicht anders vereinbart, ist die Schlusszahlung binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Schlussrechnung fällig.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. VTO behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor.
2. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind und der Auftraggeber Eigentümer des Grundstücks ist, verpflichtet sich dieser, bei zeitlich erheblichem Zahlungsverzug oder im Falle einer erheblichen ausstehenden Forderungssumme, VTO die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen.
3. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte von VTO, so ist er diesem nach den gesetzlichen Regelungen zum Schadensersatz verpflichtet.
4. Die Demontage- und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

5. Werden Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder seine Miteigentumsrechte an dem neuen Gegenstand an VTO, und zwar in Höhe der Forderung von VTO. VTO verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten, die er auf Grund dieses Vertrages erlangt hat, freizugeben, soweit diese den Wert aller gesicherten Ansprüche von VTO um mehr als 10 % übersteigen.

V. Montage, Ausführungsfrist und Hinweispflichten bei Schweißarbeiten

1. Ausführungsfristen sind rechtzeitig zu vereinbaren.
2. Für den Montagebeginn ist Voraussetzung, dass die Arbeiten am Bau soweit fortgeschritten sind, dass die Montage ungehindert durchgeführt werden kann.
3. Die Ausführungsfrist beginnt erst mit der endgültigen Festlegung aller wesentlichen kaufmännischen und technischen Voraussetzungen für die Ausführung der Anlage und nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber nach Nr. II zu beschaffenen Genehmigungen sowie nicht vor Eingang einer evtl. vereinbarten Anzahlung.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, VTO auf etwaige Gefahren (z. B. Feuergefährlichkeit in Räumen oder von Materialien) aufmerksam zu machen und alle Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Stellung von Brandwachen, Feuerlöschmaterialien usw.) zu treffen.
5. Soll bei besonders ungünstiger Witterung weitergearbeitet werden, so ist es Sache des Auftraggebers, die Voraussetzungen für den Fortgang der Arbeiten zu schaffen.

VI. Abnahme und Gefahrtragung

1. a) VTO trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage. Wird jedoch die Anlage vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere objektiv unabwendbare, von VTO nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat VTO Anspruch auf Bezahlung der bisher ausgeführten Arbeiten sowie der sonstigen entstandenen Kosten, die in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.
b) Der Auftraggeber trägt die Gefahr auch vor Abnahme der Anlage, wenn er sich im Annahmeverzug befindet oder wenn die Montage aus Gründen, die VTO nicht zu vertreten hat, unterbrochen wird oder wenn VTO die bis dahin erstellte Anlage einvernehmlich ausdrücklich in die Obhut des Auftraggebers übergibt, insbesondere Anlagenteile in Betrieb genommen werden.
2. a) Die von VTO errichtete Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung abzunehmen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt erst eine vorläufige Einregulierung erfolgt ist oder eine Funktionsprüfung der Anlage aus Gründen, die nicht von VTO zu vertreten sind, nicht möglich ist.
b) Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung.
c) Eine Benutzung der Anlage vor Abnahme darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis von VTO erfolgen. Im Übrigen gilt § 12 VOB/B in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.

VII. Mängelansprüche

Die Rechte des Auftraggebers ergeben sich aus § 13 VOB/B.

VIII. Haftung

1. Auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§284 BGB) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, oder aus deliktischer Handlung haftet VTO nur

- bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln
- bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
- wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie
- bei Verletzung einer Kardinalpflicht (s. Ziff. 4)
- bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz)

2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VTO für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren vertragstypischen Schadens.

3. Soweit die Haftung von VTO ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für deren Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

4. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Vertragspartner vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.

5. Mit keiner der voranstehenden Klauseln ist eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung bezweckt.

IX. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, Berlin.

X. Datenschutz

Die für die Auftragsabwicklung erhobenen notwendigen Daten werden entsprechend den Regelungen der DSGVO sowie dem BDSG (neu) verarbeitet.

XI. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Stand 04/2023